

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/2000

Däniken: Wärmeversorgung diverser Gebäude der Einwohnergemeinde / Erhöhung und Neuerteilung der Konzession zur Grundwasserentnahme

1. Ausgangslage

Für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe auf GB Däniken Nr. 326 wurde der Einwohnergemeinde Däniken mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3242 vom 21. November 1983 erstmals eine Bewilligung zur Entnahme von max. 855 l/min Grundwasser zwecks Beheizung der Mehrzweckhalle, des Gemeindehauses und des Feuerwehrmagazins erteilt. Diese Verleihung war auf 20 Jahre beschränkt und ist per 20. November 2003 abgelaufen.

Der Regierungsrat hat die Konzession auf Antrag der Einwohnergemeinde Däniken mit RRB Nr. 2006/794 vom 25. April 2006 rückwirkend auf den 21. November 2003 um weitere 20 Jahre verlängert und die maximale Entnahmeeistung (Konzessionsbetrag) auf 530 l/min angepasst bzw. reduziert.

Die Einwohnergemeinde Däniken reicht nun mit Schreiben vom 17. Mai 2019 beim Regierungsrat, vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU), ein Gesuch ein um Erhöhung der Konzession auf die ursprüngliche Entnahmemenge (genau: 850 l/min) zwecks Ersetzung der Wärmepumpe (WP) und Ausbau des Nahwärmenetzes.

Geplant sind der Ersatz der alten durch zwei neue Wärmepumpen, der Ausbau des Nahwärmenetzes auf alle fünf gemeindeeigenen Gebäude (MZH Erlimatt, Gemeindehaus, Feuerwehrgebäude mit Zivilschutzanlage, Kindergarten (alle auf GB Däniken Nr. 326) sowie Schulhaus Brühl (auf GB Däniken Nr. 407); gemäss "Var3" des mitgelieferten Wärmeerzeugungskonzeptes des Büros RMB AG, Lenzburg, vom 1. Mai 2018) sowie eine Unterstützung der Heizanlage mit einer zusätzlichen Gasheizung zur Abdeckung des Spitzenbedarfs.

Entnahme- und rückgabeseitig sollen dieselben Anlagen wie bisher weiterverwendet werden. Zu diesem Zweck wurden eine Zustandsaufnahme des Entnahmebrunnens auf GB Däniken Nr. 326 (VEGAS-Nr. 640244010) mittels Fernsehkamera und eine visuelle Kontrolle des Rückgabebrunnens auf GB Däniken Nr. 1727 (VEGAS-Nr. 640244011) durchgeführt. Ferner fand ein kombinierter Pump- und Sickerversuch in den beiden Brunnen statt. Die Untersuchungen haben aufgezeigt, dass beide Schächte nach über 30-jährigem Betrieb in gutem baulichen Zustand sind und ohne Sanierungsmassnahmen weiterbetrieben werden können.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Die Grundwassernutzung zu Heizzwecken ist gemäss § 54 Abs. 1 lit. c und f Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine Sondernutzung von öffentlichem Grundwasser, welche konzessionspflichtig ist. Aufgrund der installierten Förderleistung der Anlage liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat (§ 69 Abs. 2 lit. b GWBA).

Die Grundwassernutzung zu Heizzwecken erfordert im Gewässerschutzbereich A_u eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Die Zuständigkeit liegt vorliegend beim Regierungsrat (§ 80 Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 lit. b GWBA).

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (thermisch verändertes Grundwasser) erfordert eine Bewilligung Art. 7 Abs. 2 GSchG i.V.m. §§ 80 und 85 GWBA. Die Zuständigkeit liegt gemäss § 22 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) beim Bau- und Justizdepartement, im vorliegenden Fall aus Koordinationsgründen mit den übrigen Bewilligungen beim Regierungsrat.

Vorliegend ergibt sich die Bewilligungspflicht aus der angeforderten Erhöhung der Konzessionsmenge von 530 l/min auf 850 l/min. Da die bestehende Konzession aus dem Jahr 2006 nach damals geltendem Recht vergeben wurde (§ 14 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz; WRG; BGS 712.11), welches am 1. Januar 2010 aufgehoben und durch das GWBA abgelöst wurde), drängt sich - neben der Bewilligung der Konzessionserhöhung - auch eine Löschung der bestehenden, altrechtlichen Konzession und Neu-Erteilung nach neuem Recht auf, was untenstehend umgesetzt wird.

Gestützt auf § 12 Abs. 1 VWBA ist das Gesuch für die Grundwassernutzung zu Heizzwecken zu publizieren und unterliegt der Einsprache. Die Einwohnergemeinde Däniken hat das Gesuch in diesem Sinne nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt im Niederämter Anzeiger Nr. 20 vom 16. Mai 2019 unter ihrer Gemeinderubrik publiziert und in der Zeit vom 16. bis 31. Mai 2019 öffentlich aufgelegt. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2 Beurteilung durch das Amt für Umwelt

Die Grundwasserwärmenutzung ist seit 36 Jahren in Betrieb; sie wurde bereits in den ersten 20 Jahren mit einer vergleichbaren Konzessionsmenge (855 l/min) wie vorliegend beantragt (850 l/min) und seit 2003 bis heute mit einer reduzierten Maximalleistung von 530 l/min betrieben. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind keine Inkonvenienzen aufgetreten. In Zukunft soll das Grundwasser wieder mit der ursprünglichen Konzessionsmenge gefördert werden.

Die Funktionsweise der bestehenden Anlage wurde mittels der eingangs erwähnten Kontrollen sowie des Pump- und Sickerversuchs im Entnahme- resp. Rückgabeschacht untersucht und bestätigt. Die Untersuchungen sind im hydrogeologischen Bericht des Büros Sieber Cassina + Partner AG, Olten, vom 4. Oktober 2017 dokumentiert. Die Untersuchungen haben aufgezeigt, dass die Ergiebigkeit des Entnahmebrunnens im Dauerbetrieb bei ca. 1'050 l/min liegt und dass kurzzeitig (für wenige Stunden) Entnahmemengen bis 1'500 l/min möglich sind.

Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 GSchV sowie § 11 VWBA zur Machbarkeit der angeforderten Grundwasserwärmenutzung wurden bereits anlässlich der ersten Gesuchseingabe im Jahr 1983 nach den damaligen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt. Sie erübrigen sich deshalb vorliegend, da die Machbarkeit der hier angeforderten (850 l/min) in Übereinstimmung mit der damaligen (855 l/min) Entnahmemenge aus hydrogeologischer und gewässerschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich als gegeben erachtet werden kann.

In der Zwischenzeit haben sich allerdings die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen mit Inkrafttreten der neuen Gewässerschutzverordnung per 1. Januar 1999 verändert. Demnach darf die Temperatur des Grundwassers durch Wärmeeintrag oder -entzug gegenüber dem natürlichen Zustand um höchstens 3 °C verändert werden; vorbehalten sind örtlich eng begrenzte höhere Temperaturveränderungen, d.h. im konkreten Fall bis 100 m unterhalb der Einleitstelle resp. des Rückgabebunnens (Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 GSchV).

Bei neuen Anlagen wird dieser Nachweis im Rahmen der Gesuchseingabe vom Amt für Umwelt eingefordert. Einerseits zum Schutz des Grundwassers selbst und andererseits auch zum Schutz von bestehenden Anlagen im Unterstrom, welche aufgrund einer übermässigen Temperaturveränderung durch die Abstromfahne der neuen Grundwasserrückgabe in ihrer Funktionsweise und ihrem Wirkungsgrad beeinträchtigt werden könnten. Im Jahre 2003 wurde dieser Nachweis im Rahmen der Konzessionserneuerung nicht eingefordert, weil zum einen die Konzessionsmenge reduziert und demzufolge auch die thermische Auswirkung der Grundwasserrückgabe gegenüber vorher verringert wurde und zum anderen keine anderweitigen Anlagen im unmittelbaren Abstrom der Anlage vorhanden waren.

Mittlerweile sind im möglichen Einflussbereich der vorliegenden Anlage zwei neue Anlagen in Betrieb genommen resp. erweitert worden: Liegenschaft auf GB Däniken Nr. 352 (Grundwasserwärmenutzung Überbauung Alte Landstrasse 6) sowie Liegenschaft auf GB Däniken Nr. 1303 und weitere angeschlossene Liegenschaften (Grundwasserwärmenutzung Elektro Meier AG). Die Entnahmebrunnen dieser beiden Anlagen befinden sich lediglich in 300 m Entfernung (Alte Landstrasse 6) resp. in 450 m Entfernung (Elektro Meier AG) im direkten Abstrom von der Rückgabestelle der vorliegenden Anlage. Die obgenannten thermischen Anforderungen müssen deshalb nicht nur bezüglich des Grundwasserschutzes, sondern auch im Hinblick auf den Anlagenschutz eingehalten werden. Da der entsprechende Nachweis im Rahmen der vorliegenden ordentlichen Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, hat das Amt für Umwelt einen solchen nachträglich eingefordert.

Das Büro Sieber Cassina + Partner AG, Olten, hat dem Amt für Umwelt den entsprechenden Nachweis in Form einer numerischen Modellierung mit dem Modell GED (Groundwater Energy Designer; AF-Consult & Bundesamt für Energie (BFE); 2006; Datum 30.10.2019) im Auftrag der Einwohnergemeinde Däniken nachgeliefert (Bericht "Grundwassernutzung Mehrzweckhalle Däniken, Ergänzung zum Konzessionsgesuch, Nachweis GED-Modellierung (Kurzbericht)", Datum 30.10.2019, Projekt-Nr. SO1654C, Sieber Cassina + Partner AG, Olten). Sämtliche Anforderungen im Sinne von Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3 GSchV werden demzufolge eingehalten.

Bei ordnungsgemäsem Betrieb können negative Auswirkungen thermischer oder hydraulischer Art auf das Grundwasservorkommen selbst sowie auf die erwähnten nahegelegenen Grundwasserwärmenutzungen und die weiter entfernte Trinkwasserfassung PW Inseli der Einwohnergemeinde Niedergösgen in ca. 1.5 km Entfernung im Abstrom (GB Niedergösgen Nr. 374) ausgeschlossen werden. Mit den untenstehenden Auflagen dieses Beschlusses ist der ausreichende Schutz des Grundwassers beim Betrieb sowie bei der Stilllegung der Anlage im Sinne von Art. 31 Abs. 1 GSchV gewährleistet.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Machbarkeit des Vorhabens, d.h. die Erhöhung und Anpassung der bestehenden Konzession, ist aus hydrogeologischer und gewässerschutzrechtlicher Sicht gegeben. Die nutzungs- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen werden vollumfänglich eingehalten. Dem Ausbau der Heizanlage und der angebotenen Erhöhung der Entnahmemenge von 530 l/min auf 850 l/min zu Heizzwecken kann zugestimmt und die entsprechende Konzession erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Die der Einwohnergemeinde Däniken mit RRB Nr. 3242 am 21. November 1983 erteilte und mit RRB Nr. 2006/794 vom 25. April 2006 erstmals verlängerte und angepasste Bewilligung zur Entnahme, thermischen Nutzung sowie Rückgabe von Grundwasser zu Heizzwecken auf GB Däniken Nrn. 326, 407 und 1727 wird wie folgt neu ausgestellt:

- 3.1.1 Die Gewässerschutzbewilligung und Konzession gemäss RRB Nr. 2006/794 vom 25. April 2006 werden gelöscht.
- 3.1.2 Die neue Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. c und f in Verbindung mit §§ 55 bis 68 GWBA für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Heizzwecken wird erteilt.
- 3.1.3 Die neue gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. c GSchV für den Betrieb eines Grundwasserentnahme- und Rückgabebrunnens sowie für die Grundwassernutzung zu Heizzwecken wird erteilt.
- 3.1.4 Die neue gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG i.V.m. §§ 80 und 85 GWBA für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (thermisch verändertes Grundwasser) wird erteilt.
- 3.2 Es gelten die folgenden Auflagen:
 - 3.2.1 Die Verleihung gilt ab sofort und wird auf 30 Jahre befristet. Sie erlischt mit Ablauf ihrer Dauer im Sinne von § 64 GWBA. Die Konzession kann auf Begehren der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Amt für Umwelt einzureichen.
 - 3.2.2 Das Merkblatt "Technische Auflagen zur Grundwasserwärmepumpe MZH Däniken" ist ein integrierender Bestandteil dieser Konzession und ist verbindlich einzuhalten (Stand 17.12.2019).
 - 3.2.3 Die maximale zulässige Grundwasserentnahme beträgt 850 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
 - 3.2.4 Die Grundwasserentnahme hat aus dem bestehenden Filterbrunnen auf GB Däniken Nr. 326 zu erfolgen.
 - 3.2.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zur Wärmenutzung für die Gebäude der Einwohnergemeinde Däniken im Wärmeverbund verwendet werden (MZH Erlimatt, Gemeindehaus, Feuerwehrgebäude mit Zivilschutzanlage, Kindergarten und Schulhaus Brühl).
 - 3.2.6 Das entnommene Grundwasser darf vor dessen Rückgabe gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 °C abgekühlt werden. Die Eingangs- und Ausgangstemperatur des Grundwassers ist kontinuierlich zu messen und zu protokollieren.
 - 3.2.7 Das maximal um 4 °C abgekühlte und ansonsten unveränderte Grundwasser ist vollständig im bestehenden Rückgabeschacht auf GB Däniken Nr. 1727 wieder zu versickern. In diesen Rückgabebrunnen darf nur thermisch verändertes Grundwasser aus der Wärmenutzungsanlage eingeleitet werden.
- 3.3 Vorbehalte, Pflichten und Haftungsausschluss
 - 3.3.1 Bauliche Abänderungen der Fassungs- und Rückgabebauwerke sowie der Wärmepumpen selbst wie auch Änderungen der Grundwassernutzung sind dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die örtliche Baubehörde respektive das zuständige Departement bleibt vorbehalten.

- 3.3.2 Die Übertragung der Konzession und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auf einen neuen Eigentümer oder eine neue Eigentümerin bedarf einer Genehmigung der Bewilligungs- und Konzessionsbehörde und ist daher dem Regierungsrat zu melden (§ 63 Abs. 2 GWBA). Bei Übertragung kann der Regierungsrat die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für den/die Rechtsnachfolger/-in die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.
- 3.3.3 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung zu Heizzwecken entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.3.4 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.
- 3.3.5 Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.
- 3.4 Einmalige Mitteilungen
- 3.4.1 Die Konzessionärin hat dem Amt für Umwelt folgende Angaben zu machen und folgende Dokumente zuzustellen:
- Anmeldung der erweiterten Anlage zur technischen Abnahme (vor Inbetriebnahme der Anlage)
 - Zuständige Person für die Zustellung des jährlichen Erhebungsbogens (innert Monatsfrist nach der technischen Abnahme)
 - Rechnungsadresse für die Zustellung der jährlichen Gebührenrechnung (innert Monatsfrist nach der technischen Abnahme)
 - Pläne des ausgeführten Werks der erweiterten Anlage gemäss Merkblatt sowie Heizschema (spätestens 6 Monate nach der technischen Abnahme)
 - Wartungsvertrag gemäss Merkblatt (spätestens 6 Monate nach der technischen Abnahme).
- 3.4.2 Die Konzessionärin hat für diese Konzession und Bewilligung gemäss §§ 72, 74 und 164 GWBA in Verbindung mit § 19 VWBA und §§ 2, 102 und 108 Abs. 1 lit. b Gebührentarif (GT; BGS 615.11) eine Bewilligungsgebühr von Fr. 1'200.00 zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen nach Erhalt.
- 3.5 Jährlich wiederkehrende Mitteilungen und Abgaben
- 3.5.1 Die Protokolle der Temperaturmessungen gemäss Merkblatt sind dem Amt für Umwelt jährlich zuzustellen (zusammen mit den Entnahmemengen, s. Ziffer 3.5.2).
- 3.5.2 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heizzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 lit. g GT jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m³ Grundwasser) zu leisten,

wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird. Hierfür erhält die Konzessionärin gegen Ende jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Entnahmemenge.

3.6 Grundbucheintragung

Die bestehende Eintragung über die Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen (Datum 25.11.1983, Errichtungs-Beleg 007-B 1014) im Grundbuch auf der Parzelle GB Däniken Nr. 326 ist gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA durch folgende Eintragung zu ersetzen: "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken mit Auflagen". Ferner ist dieselbe Eintragung auf der Parzelle GB Däniken Nr. 1727 erstmalig einzutragen (Kosten zulasten der Konzessionärin). Die vorliegende Verfügung gilt als Anmeldung zur neuen Eintragung (GB Nr. 1727) resp. zum Ersatz der alten Eintragung (GB Nr. 326) im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13,
Postfach 30, 4658 Däniken**

Bewilligungsgebühr: Fr. 1'200.00 (1015000 / 007)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SO (Aufnahme in VEGAS, Konzi/Konzessionsakten und BauGK-Nr. 2019-940),
SO (ad acta 352.083.002) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, Postfach 30, 4658 Däniken, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Däniken, Bauverwaltung, Kürzestrasse 13, Postfach 30, 4658 Däniken

RMB Engineering AG, Niederlenzer Kirchweg 1, 5600 Lenzburg

Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten

Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, für den Eintrag oder die Anpassung der Anmerkung der Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Däniken)